

Erklärung des Anlagenbetreibers zur Konformität der Stromerzeugung aus Biomasse mit § 100 ff Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Zeitraum 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Diese Erklärung bitte **vollständig** ausfüllen und **spätestens bis zum 28. Februar 2026** bei der EWE NETZ GmbH vorlegen – Ihre gesetzliche Mitteilungsverpflichtung (§ 71 EEG)

Vertragskonto:

* ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

Betreiber der Stromerzeugungsanlage:

Anlagendaten:

Name: _____

Standort: _____

Straße: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

PLZ/Ort: _____

Tel: _____ Fax: _____

installierte Leistung: _____

E-Mail: _____

Gesamtfeuerungswärmeleistung: _____

Inbetriebnahmejahr: _____

- genehmigt nach Baurecht ☐
- genehmigt nach BImSchG ☐
- Volleinspeisung ☐
- Überschusseinspeisung/
Selbstverbrauch ☐

- ☐ Der Anlagenbetreiber erklärt, dass der in der oben angeführten Biomasseanlage erzeugte Strom ausschließlich auf der Basis von Biomasse im Sinne des EEG und der Biomasseverordnung erzeugt wurde. Die Biomasseanlage wurde gemäß dem Ausschließlichkeitsprinzip des EEG betrieben.
- ☐ Für die Stromerzeugung wurde Gas eingesetzt, welches aus dem Gasnetz entnommen wurde und am Ende des Kalenderjahres im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse entspricht, das an anderer Stelle im Geltungsbereich des EEGs in das Gasnetz eingespeist wurde. (§ 27 Abs. 2 EEG 2009).

Nur für Anlagen deren Inbetriebnahme bis zum 31.12.2006 erfolgte:

- ☐ Fossile Energieträger wurden nur im Rahmen einer technisch notwendigen Zünd- und Stützfeuerung eingesetzt.

Für Anlagen deren Inbetriebnahme seit dem 01.01.2007 erfolgte:

- ☐ Es werden keine fossilen Energieträger im Rahmen einer technisch notwendigen Zünd- und Stützfeuerung eingesetzt.
- ☐ Die erforderlichen Nachhaltigkeitsnachweise für eingesetzte flüssige Biomasse liegen vor/ bei.

Nachweis für die Flexibilitätsprämie

- ☐ Die Flexibilitätsprämie wurde bereits vor 2021 beansprucht.
- ☐ Die Flexibilitätsprämie wird nach 01.01.2021 beansprucht.

Nachweis für den Technologie-Bonus:☐

Der Bonus wurde beansprucht

☐ Die Anlage erhält den Technologiebonus aufgrund des Trockenfermentationsverfahrens. Die notwendigen Nachweise der Essigsäureäquivalenz sind dieser Erklärung beigelegt. (für Anlagen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 31. Dezember 2008)

☐ Anspruch aufgrund von Gasaufbereitung gemäß Anlage 1 (EEG 2009), Nachweis liegt bei.

☐ Anspruch aufgrund innovativer Technik:

Voraussetzung: ☐ Die Biomasseanlage wird im KWK-Betrieb gefahren oder

☐

der elektrische Wirkungsgrad beträgt mindestens 45 %

Innovative Technik:

☐

Umwandlung der Biomasse durch thermochemische Vergasung

☐

Brennstoffzellen

☐

Gasturbinen

☐

Dampfmotoren

☐

Organic-Rankine-Anlagen

☐

Stirling-Motoren

☐

Mehrstoffgemisch-Anlagen, insbesondere Kalina-Cycle-Anlagen,

☐

Techniken zur thermochemischen Konversion ausschließlich von Stroh und anderen halmgutartiger Biomasse oder

☐

Anlagen, die ausschließlich Bioabfälle vergären und unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind, die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.

Nachweis für den NawaRo-Bonus:☐

Der Bonus wurde beansprucht

Der Strom wurde im o.a. Zeitraum ausschließlich gewonnen aus:

☐ Pflanzen und Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden

☐ Gülle: jeder Stoff, der Gülle ist im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 86) geändert worden ist

Auflistung aller Einsatzstoffe: _____

☐ Folgende Einsatzstoffe wurden gemäß Auflistung „Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte und ihrer Standard-Biogaserträge“ eingesetzt (Umweltgutachten liegt bei):

☐ Anspruch auf den Güllebonus (Gutachten liegt bei)

☐ Anspruch auf den Landschaftspflegebonus (Gutachten liegt bei)

Der Anlagenbetreiber erklärt weiter, dass:

☐ sich auf demselben Betriebsgelände keine weiteren Biomasseanlagen befinden, in denen Strom aus sonstigen Stoffen erzeugt wird.

☐ die Biomasseanlage ausschließlich für den Betrieb mit den o.a. Stoffen genehmigt ist

☐ durch das Führen eines Einsatzstofftagebuch mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Herkunft der lückenlose Nachweis der eingesetzten Stoffe jederzeit nachvollziehbar ist.

Nachweis für den KWK-Bonus:☐

Der Bonus wurde beansprucht

☐ Der Anlagenbetreiber beansprucht den KWK-Bonus gemäß **EEG 2004**☐

Die Anlage erzeugt Strom im Sinne des § 2 Nr. 16 des KWK-Gesetzes

☐

In der Anlage wird ausschließlich Nutzwärme erzeugt oder gemessen, die außerhalb der Anlage für ☐ Raumheizung, ☐ Warmwasserbereitung, ☐ Kälteerzeugung oder als ☐ Prozesswärme verwendet wird.

☐

Die Wärme wird in einer Trocknungsanlage genutzt

☐

In der KWK-Anlage befindet sich eine Einrichtung zur Abwärmeabfuhr (z.B. Notkühler).

☐Der Anlagenbetreiber beansprucht den KWK-Bonus gemäß **EEG 2009** (Gutachten liegt vor/ bei)☐

Die Anlage erzeugt Strom im Sinne des § 2 Nr. 16 des KWK-Gesetzes

☐

Eine Wärmenutzung erfolgt im Sinne der Positivliste Nummer III oder,

☐

die Wärmenutzung ersetzt nachweislich fossile Energieträger in eine mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent und die Mehrkosten, die durch die Wärmebeistellung entstehen, betragen nachweislich mindestens 100 Euro pro Kilowatt Wärmeleistung.

Nachweis für den Formaldehyd-Bonus:☐

Der Bonus wurde beansprucht

☐

Es wird eine Biomasseanlage betrieben, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig ist, die durch anaerobe Vergärung gewonnenes Gas einsetzt und mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde den Nachweis über die Einhaltung des Formaldehydgrenzwertes erbracht hat. (§ 27 Abs. 5 EEG 2009)

☐

Es wird eine Biomasseanlage betrieben, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurde, die durch anaerobe Vergärung gewonnenes Gas einsetzt und mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde nach Nachweis über die Einhaltung des Formaldehydgrenzwertes erbracht hat. (§ 66 Abs. 4 a EEG 2009)

§ 53c Verringerung des Zahlungsanspruchs bei einer Stromsteuerbefreiung☐

Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass für den in seiner Anlage erzeugten Strom keine Stromsteuerbefreiung in Anspruch genommen wird.

☐

Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass für den in seiner Anlage erzeugten Strom Stromsteuerbefreiung in Höhe von _____ Cent/ kWh für insgesamt _____ kWh in Anspruch genommen wird.

Der Anlagenbetreiber versichert mit der Abgabe dieser Erklärung, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Sollten sich Angaben als nichtzutreffend erweisen, behält sich die EWE NETZ GmbH eine verzinsliche Rückforderung der dann zu Unrecht erhaltenen Vergütungen vor.

Der Anlagenbetreiber hat der EWE NETZ GmbH jede vergütungsrelevante Änderung in Bezug auf die Biomasseanlage unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung falscher Angaben kann zu einer strafrechtlichen Verfolgung gemäß § 263 StGB (Betrug) führen.

Beigefügte Unterlagen: _____

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift d. Anlagenbetreibers...